

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 289.

Dresden, am 30. October.

1837.

Hundertzweiundzwanzigste öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 5. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des erneuerten Antrags des Abg. Eisenstück wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen. — Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Petition der Vicepräsidenten D. Deutrich und D. Haase wegen Wiederherstellung des Johannisfestes betr. —

(Schluß der Rede des Herrn von Biedermann:)

Fängt der Staat einmal an, das Recht und seine Gültigkeit abhängig zu machen von einem Raisonnement über Gründe und ursprüngliche Zwecke, greift derselbe ohne das Gebot der dringenden Nothwendigkeit in fremdes Eigenthum ein, gelten ihm Staatsverträge und landesherrliche Versprechungen Nichts mehr, wie steht es dann um die Sicherheit des Eigenthums, wie um den Kredit des Staates? Denn wer möchte Gläubiger eines Staates bleiben, dem dergleichen Zusicherungen Nichts gelten, wenn finanzielle Erwägungen etwas Anderes anrathen? Allerdings glauben die Vertheidiger des Eisenstück'schen Antrags, daß er in rechtlicher Beziehung zu rechtfertigen sei; lassen Sie uns aber deren Gründe einer kurzen Beleuchtung unterwerfen. An die Spitze ihrer Gründe möchten nun wohl diese Vertheidiger den stellen, daß man die Zustimmung der Kapitel zu den beabsichtigten Veränderungen zu erlangen hoffe, welchenfalls denn von einem Gewaltschritte gar nicht die Rede sein könne, und es findet sich im Deputations-Berichte die Erwartung ausgesprochen: „daß die Kapitel, wenn nur die Rechte der dermaligen Präbendaten und Expektanten gewahrt werden, selbst die Hand zu Verbesserungen — wie man die Zerstörung des ganzen Instituts nennt — bieten werden.“ Ich kann nicht leugnen, daß diese Aeußerung mich schmerzlich berührt hat. Wenn wir sofort die Rücksichten vergessen, die wir dem Institute, dem wir angehören, die wir dem Staatswohle und dem Principe des Rechtes schuldig sind, ja wenn wir unserm stiftischen Eide zuwider handeln, sobald unsrer eigener Genuß gesichert ist, so verdienen wir allerdings beseitigt zu werden, so müßten wir mit Recht auf uns beziehen, was ein Abgeordneter bei voriger Landesversammlung sagte: „numerus sumus et fruges consumere nati.“ Denke ich mir übrigens die Kapitel gegenüber der Staatsregierung und den Ständen, wenn diese einverstanden wären, mit ihnen über die Aufhebung der Stifter zu unterhandeln, so kann ich das Bild des Bettlers in der Fabel, der mit

dem Degen in der Hand eine Gabe forderte, nicht los werden, und es muß wohl auch dem Antragsteller eine Bitte dieser Art vorgeschwebt haben, denn ein bereitwilliges Entgegenkommen konnte er doch wohl nicht voraussetzen; man muß also geglaubt haben, daß es nicht unmöglich sein werde, eine Majorität in den Kapiteln durch Ueberredung oder wohl gar durch Einschüchterung, worauf eine Stelle des Deputations-Berichts deutlich hindeutet, sich zu verschaffen. Nun aber, meine Herren, appellire ich an Ihr Gefühl für Recht und Ehre und frage, ob es edel gehandelt sein würde, so die Rückgabe dessen zu erschleichen, was frühere Landesherren den Kapiteln für große, dem Staate und der Religion sehr ersprießlich gewesene Conzessionen zu einer Zeit gegeben haben, wo es in der Macht der Kapitel stand, diese Conzessionen zu verweigern. Wäre dies nicht ein Schritt auf einer Bahn, welche herabführte von dem erhabenen Standpunkte, auf dem Regierung und Stände sich bis jetzt gehalten haben? Ist es unrecht, daß die Stifter aufgehoben werden, so ist es doppelt unrecht, daß die Kapitel dazu ihre Einwilligung geben, denn diese würden dadurch zugleich ihren Eid verletzen; ich kann daher auf die Bedingung dieser Einwilligung gar keinen Werth legen, sondern muß auf die Frage kommen: Ob überhaupt ein rechtlicher Grund vorhanden ist, um gegen die Stifter einzuschreiten? Einen solchen will man in der Bestimmung der 60. §. der Verfassungsurkunde finden, welche von dem Vermögen der Stiftungen handelt. Nun würde es wohl nicht schwer halten, darzuthun, daß zwischen Stiftungen, auf welche jene Paragraphe bezogen werden kann, und zwischen den Stiftern Meissen und Wurzen weiter keine Ähnlichkeit besteht, als die Gleichheit der ersten vier Buchstaben ihres Namens, und daß, wenn auch Diejenigen, die ihre Ausnahme in die Verfassungsurkunde durchgesetzt haben, was ich recht wohl weiß, es hauptsächlich deshalb gethan haben, um sie dereinst als Waffe gegen die Stifter zu kehren, doch das Sachverhältniß dadurch nicht geändert werde. Allein ich lasse diese Erörterung als völlig müßig bei Seite, denn seit der durch die Kapitulation von 1581 eingetretenen Normation gründet sich die rechtliche Existenz der Stifter nicht mehr auf eine Stiftungsurkunde, sondern auf diesen und die spätern Staatsverträge, und es kann von dem ursprünglichen stiftungsmäßigen Zweck weiter nicht die Rede sein. Klar und deutlich sichern nun aber diese Verträge den Stiftern die Fortdauer der damals zugestandenen Rechte, ohne solche von der Erfüllung eines gewissen Zweckes, den man als Neubegründeten stiftungsmäßigen bezeichnen könnte, abhängig zu machen. Denn wenn die Kapitulation von 1581 die Erhaltung der protestanti-